

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Die Umgliederung der MVZ Klinikum Emden gGmbH innerhalb des Konzern Stadt Emden stellt sich aufwandsneutral lediglich als Aktivtausch in der Bilanz der Stadt Emden da.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

In seiner Sitzung am 28.05.2020 hat der Rat der Stadt Emden den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stadt Emden alleinige Gesellschafterin der MVZ Klinikum Emden gGmbH wird und eine Ausgliederung aus der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH erfolgen soll. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Nunmehr stehen weitere Schritte zur Beschlussfassung an.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entscheidet der Rat der Stadt Emden auch über die Übernahme von Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts. Die MVZ Klinikum Emden gGmbH ist gem. § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG eine Einrichtung des Gesundheitswesens. Diese Einrichtungen dürfen gem. § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Im anliegenden Bericht werden die Vor- und Nachteile der Organisationsformen dargestellt und eine Abwägung vorgenommen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform des privaten Rechts die wirtschaftlichste und für die Fortführung des Medizinischen Versorgungszentrums sinnvollste Organisationsform darstellt.

Es wird daher vorgeschlagen, die MVZ Klinikum Emden gGmbH in der bestehenden Rechtsform des privaten Rechts zu übernehmen und weiterzuführen.

Für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V grundsätzlich Voraussetzung, dass die/der Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Sollte die bloße Übernahme der bereits bestehenden MVZ GmbH und der damit einhergehende reine Gesellschafterwechsel (Stadt Emden statt Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus GmbH) aus Sicht der KVN eine (erneute) Bürgschaftserklärung erforderlich machen, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, eine solche abzugeben.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die organisatorische Anbindung des MVZ Klinikum Emden gGmbH ist für den Demografieprozess ohne Bedeutung.

Anlagen:

Ausgründung des MVZ Klinikum Emden gGmbH aus der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH: Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses des Rates der Stadt Emden unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile gem. § 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG